

KABO

Teilrevision Betreuungsgesetz

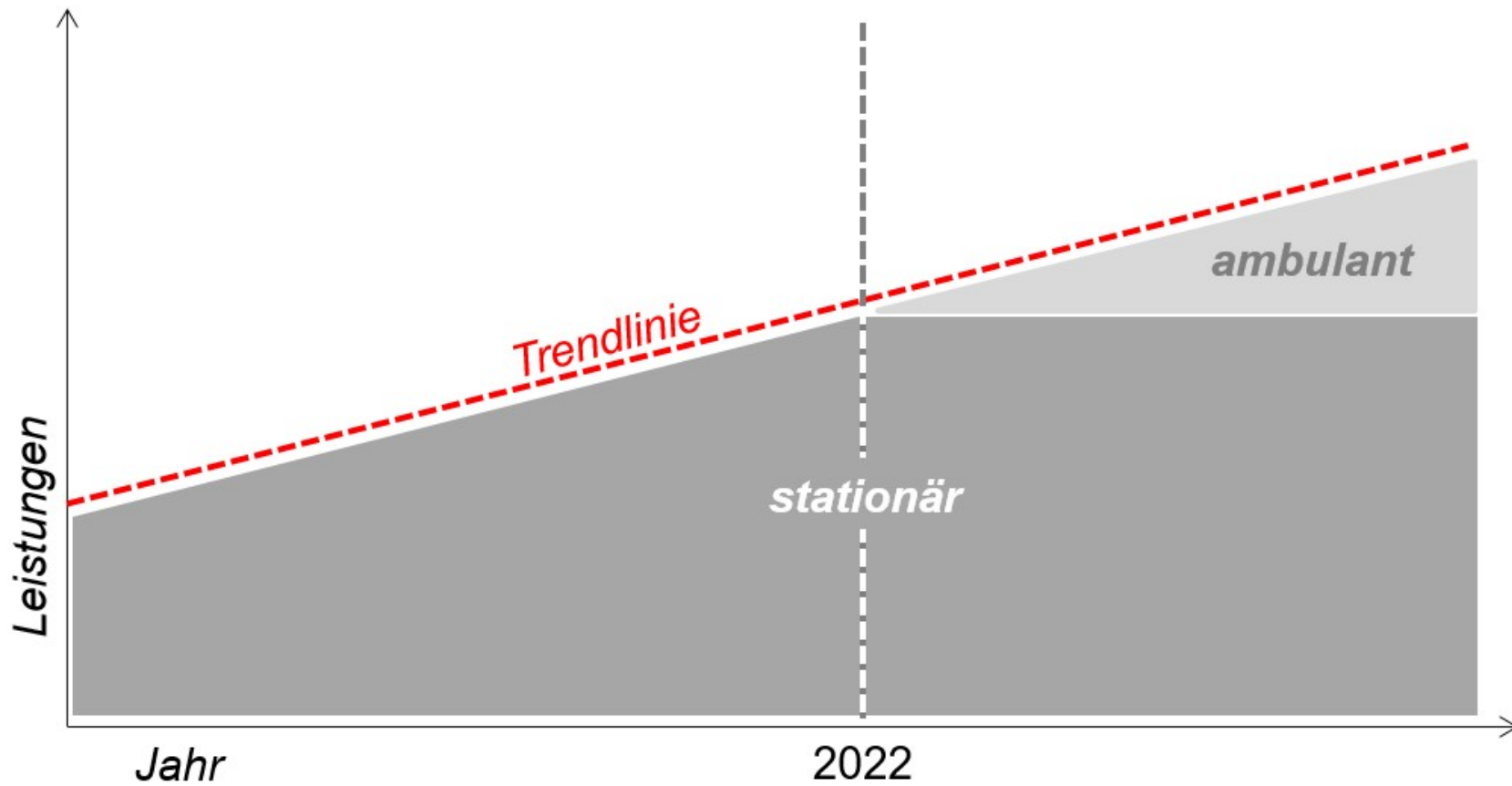
23. Mai 2019



Teilrevision BeG: Vier Stossrichtungen

- > **Erwachsene mit Behinderungen wollen selbstbestimmter leben und an der Gesellschaft teilhaben können**
 - > Heute sind ambulante Leistungen für sie oft zu teuer oder nicht geeignet
 - > 30 % der stationär betreuten Erwachsenen weisen einen geringen individuellen Betreuungsbedarf auf
- > **Das Wohl des Kindes mit Beeinträchtigung soll im Zentrum stehen**
 - > Finanzielle Fehlanreize führen dazu, dass teure stationäre Leistungen bevorzugt werden, obwohl es bereits passende ambulante Angebote gibt
- > **Öffentliche Gelder können wirkungsvoller eingesetzt werden**
 - > Dort auf günstigere Leistungen zurückgreifen, wo diese gefragt sind
 - > Beseitigung von finanziellen Fehlanreizen
- > **Kanton und Gemeinden partizipieren anteilmässig am optimierten Mitteleinsatz**
 - > direkte Ausgleichszahlungen sorgen für eine anteilmässige Partizipation von Kanton und Gemeinden

Entwicklung



Elemente der Teilrevision

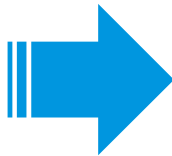
- > **Beseitigung finanzieller Fehlanreize bei Leistungen für Kinder und Jugendliche**
 - > Finanzierung von aufsuchender Familienarbeit über Restkosten
 - > Finanzierung von Pflegeplatzierungen mit FPOs über Restkosten
 - > Unterstützung von Eltern von Kindern mit schwerer Behinderung
- > **Ambulante Angebote für Erwachsene**
 - > Ambulante Unterstützung anstelle von Heimaufenthalten
 - > Ambulante Unterstützung im ersten Arbeitsmarkt
- > **Anteilmässige Verteilung der Einsparungen auf Kanton und Gemeinden**
 - > Anpassung des Feinausgleichs
- > **Weitere Elemente**
 - > Abklärungsstelle
 - > AHV-Grenze
 - > Pilotartikel

Aufsuchende Familienarbeit

Problem	Lösung
finanzielle Fehlanreize bei Entscheid ambulant/stationär	analoge Finanzierung wie stationäre Leistungen

Gemeinde- und Elternbeitrag maximal analog zur Tagessonderschule

Ausrichtung auf intensive Formen, Zuweisung analog stationäre
Angebote



Stärkung der Familiensysteme

Reduktion der Sonderschulquote

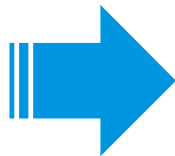
Reduktion der Übertritte ins Heim, Reduktion der Aufenthaltsdauer

§ 2 Abs. 1 lit. a^{bis}

Einrichtungen mit ambulanten Angeboten für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien,

Von FPOs begleitete Pflegeplatzierungen

Problem	Lösung
finanzielle Fehlanreize bei Entscheid Pflegeplatzierung / Heim	analoge Finanzierung wie stationäre Leistungen



Begleitung über Familienplatzierungsorganisationen (FPOs)

Gemeindebeitrag und Elternbeitrag maximal analog zu stationärem Aufenthalt

Zuweisung analog stationäre Angebote

Professionalität von Pflegefamilien steigern

Stabile Beziehungen und Ausrichtung auf individuelle Bedürfnisse

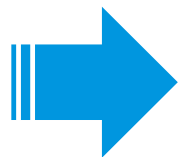
§ 2 Abs. 1 lit. c^{bis}

Familienplatzierungsorganisationen, die Platzierungen in Pflegefamilien begleiten,

Assistenzleistungen für Pflege und Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Problem	Lösung
finanzielle Fehlanreize bei Entscheid ambulant/stationär	analoge Finanzierung wie stationäre Leistungen

Nur bei Kindern und Jugendlichen mit sehr hohem Betreuungs-/Pflegebedarf



Keine Kostenbeteiligung der Gemeinde, keine Kostenbeteiligung der Eltern

Stärkung der Familiensysteme durch Entlastung

Reduktion der Übertritte ins Heim, Reduktion der Aufenthaltsdauer

Ergänzend zu bestehenden Leistungen der IV

§ 2 Abs. 1 lit. a^{bis}

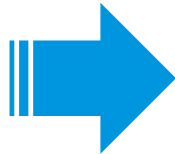
Einrichtungen mit ambulanten Angeboten für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien,

Unterstützung selbständigen Wohnens

Problem	Lösung
zu hohe Hürden für oder zu kleine ambulante Angebote von IV/EL	<ul style="list-style-type: none">• gezielte Ergänzung des Angebots• analoge Finanzierung wie stationäre Massnahmen

Individueller Beitrag nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit

Insbesondere bei kognitiver oder psychischer Beeinträchtigung



Bemessung durch unabhängige Abklärungsstelle

Auf Selbstbestimmung und soziale Teilhabe ausgerichtet
Ausgestaltung

Reduktion von Heimübertritten

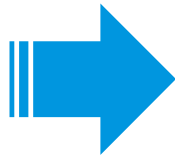
§ 2 Abs. 1 lit. f

Einrichtungen mit ambulanten Angeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen.

Begleitung im 1. Arbeitsmarkt

Problem	Lösung
Keine Unterstützung durch IV, wenn keine Integration absehbar ist	<ul style="list-style-type: none">• gezielte Ergänzung des Angebots• analoge Finanzierung wie stationäre Massnahmen

Insbesondere bei kognitiver oder psychischer Beeinträchtigung



Auf Selbstbestimmung und soziale Teilhabe ausgerichtete Ausgestaltung

Reduktion von Tagesstrukturangeboten (geschützte Arbeit und Beschäftigung)

Bemessung der Leistung durch Abklärungsstelle

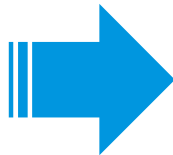
§ 2 Abs. 1 lit. f

Einrichtungen mit ambulanten Angeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen.

Verteilung der finanziellen Effekte

Problem	Lösung
Nicht alle Einsparungen fallen bei den Restkosten an	<ul style="list-style-type: none">• Durch den Feinausgleich wird ein Ausgleich erzielt• Zwischen den Departementen erfolgt analog ein Ausgleich

2026 würden – ohne Korrekturmassnahme – die Gemeinden um rund 2,2 Mio. Franken mehr entlastet als der Kanton



Grund dafür sind bisher durch die Gemeinden (Sozialhilfe) finanzierte Leistungen, die neu durch Restkosten finanziert werden.

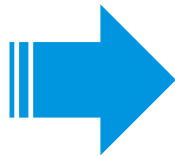
Zum Ausgleich werden die Zahlungen des Kantons im Feinausgleich zunächst um eine, dann um zwei Millionen Franken pro Jahr reduziert.

Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) § 5 Abs. 4 lit. c
-> Kürzung der Ausgleichszahlungen

Abklärungsstelle

Problem	Lösung
Bemessung von Unterstützungsleistungen unklar	Unabhängige Abklärungsstelle

Vergabe eines Auftrags



Ev. differenziert Erwachsene – Kinder / Jugendliche mit einer schweren Beeinträchtigung

Basierend auf bestehenden Instrumenten

§ 17a

¹Der Kanton führt eine Abklärungsstelle, die den Betreuungs- oder Förderbedarf für die Nutzung von ambulanten Leistungen bemisst.

²Ist eine betroffene Person mit dem Ergebnis der Abklärung nicht einverstanden, erlässt das zuständige Departement auf Gesuch hin eine Verfügung.

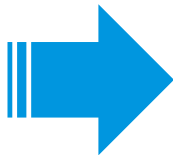
³Der Regierungsrat regelt, für welche ambulanten Leistungen die Abklärungsstelle zuständig ist. Er kann vorsehen, dass für den Bezug bestimmter ambulanter Leistungen eine Abklärung erforderlich ist.

⁴Das zuständige Departement kann die Führung der Abklärungsstelle durch Leistungsvertrag an Dritte übertragen.

AHV-Altersgrenze

Problem	Lösung
Kein Eintritt nach Erreichen der Altersgrenze in Betreuungseinrichtung	Aufheben der Altersbegrenzung

Angemessene Betreuung auch im Alter



Keine Diskriminierung, wenn Betreuung bis ins Alter durch Angehörige geleistet wurde

(Sehr) kleine Menge

§ 3 Abs. 1 lit. a

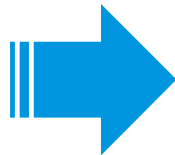
Menschen mit Behinderungen

1. bis zum Erreichen des Rentenalters der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
2. im AHV-Alter, ~~die sich bereits beim Erreichen desselben in einer stationären Einrichtung gemäss § 2 Abs. 1 lit. d befanden~~ wenn sie bereits vorher eine Behinderung aufwiesen.

Pilotartikel

Problem	Lösung
Vorhaben, die eine Abweichung vom BeG erfordern, können nicht erprobt werden.	Schaffung eines Pilotartikels

Analog zu Volksschul- und Spitalgesetz



Einbezug des Parlaments

Begrenzter Umfang

Freiwilligkeit für Einrichtungen

§ 22a

¹In Zusammenarbeit mit Einrichtungen kann der Kanton befristete Pilotprojekte durchführen, um neue Leistungsarten, Abgeltungsformen oder Steuerungs-instrumente zu erproben.

²Der Regierungsrat entscheidet über die Durchführung von befristeten Pilotprojekten und regelt Abweichungen von kantonalen Bestimmungen durch Verordnung.

³Das zuständige Departement schliesst mit den am Pilotprojekt beteiligten Einrichtungen einen Leistungsvertrag ab.

⁴Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat über die befristeten Abweichungen in geeigneter Weise.